

Code of Conduct des Vorstandes des Nationalen Versicherungsbüros und des Nationalen Garantiefonds (CoC)

vom 23.5.2019¹

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF), gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Statuten NVB und Art. 20 Abs. 1 der Statuten NGF, beschliesst:

Abschnitt A Präambel und Geltungsbereich

Art. 1 Präambel²

Die Vorstandsmitglieder von NVB und NGF lassen sich vom Grundgedanken des Opferschutzes leiten und orientieren sich an den gesetzlichen Regelungen. Ihr Geschäftsgebaren richtet sich an ethischen Grundwerten wie Ehrlichkeit, Fairness, Transparenz, Angemessenheit, Anstand, Zuverlässigkeit und Vertrauen aus.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit berücksichtigen sie insbesondere die in "Abschnitt B" aufgeführten Verhaltensweisen.

Art. 2 Geltungsbereich

Der CoC richtet sich an die Mitglieder des Vorstandes sowie an Dritte, die vom Vorstand beauftragt wurden.

Abschnitt B Einzelne Verhaltensweisen

Art. 3 Geheimhaltung

Die Vorstandsmitglieder geben vertrauliche Informationen über die beiden Vereine, Geschädigte und Geschäftspartner nicht an Dritte weiter, es sei denn, dies sei gesetzlich erforderlich. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Vorstand.

Art. 4 Datenschutz

Sämtliche Daten sind sorgfältig und diskret zu behandeln. Die Bearbeitung und Weitergabe von Daten innerhalb oder ausserhalb der Vereine ist den Vorstandsmitgliedern nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt. Diesbezüglich sind die Vorstandsmitglieder befugt, die dafür nötigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerten Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen (Art. 76b Abs. 3 Satz 2 SVG). Sie achten die Rechte der Betroffenen, insbesondere ihr Recht auf Einsicht, Änderung oder Löschung ihrer Personendaten und

¹ Stand am 6.5.2019, in Kraft seit 23.5.2019

² Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text teilweise die männliche Form verwendet. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf alle Menschen.

gewährleisten eine sichere Vernichtung der Daten. Sie tragen Sorge, dass die übermittelten Daten nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes geschützt sind.

Art. 5 Aufbewahrung

Geschäftsunterlagen, sowie Dokumente mit Archivierungspflicht, sind den rechtlichen Anforderungen entsprechend, sorgfältig geordnet und vor schädlichen Einwirkungen geschützt aufzubewahren.

Art. 6 Kommunikation

Die Vorstandsmitglieder pflegen eine konstruktive, offene und ehrliche Kommunikations- und Informationspolitik.

Informationsanfragen von Dritten, wie z.B. Medienvertreter, Analysten etc., werden in Absprache mit dem Präsidenten oder dem Direktor und allenfalls unter Beizug des Ausschusses Kommunikation beantwortet.

Art. 7 Interessenskonflikte

Die Vorstandsmitglieder meiden Situationen, in denen persönliche Interessen oder jene ihres Arbeitgebers im Widerspruch zu ihren Pflichten stehen. Tritt ein solcher Interessenskonflikt ein, so ist dieser dem Gesamtvorstand offen zu legen und der Konflikt angemessen zu regeln.

Art. 8 Bestechung und Korruption

Geschenke, Einladungen und andere Vorteile, welche die Vorstandsmitglieder im geschäftlichen Umgang erhalten oder gewähren, müssen massvoll hinsichtlich ihres Wertes, ihrer Häufigkeit und ihrer Menge sein. Bezüglich der Geschenke gilt grundsätzlich als Richtwert pro Person der Betrag von CHF 300.

Es dürfen weder direkt noch indirekt Geschenke oder andere Vorteile an öffentliche und private Funktions- und Entscheidungsträger gemacht oder angeboten werden mit dem Zweck, dadurch einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen.

Art. 9 Spesen

Die im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit für den NVB & NGF anfallenden tatsächlichen Auslagen sind zu ersetzen. Sie müssen angemessen sein und dürfen nicht zu einem zusätzlichen Einkommen führen.

Art. 10 Kartelle und fairer Wettbewerb

Die Mitglieder des Vorstandes akzeptieren keine Verhaltensweisen und Praktiken, die das Ziel verfolgen, den freien und fairen Wettbewerb zu verhindern oder einzuschränken.

Art.11 Insidergeschäfte

Die Vorstandsmitglieder ziehen keinen direkten oder indirekten persönlichen Nutzen aus den Geschäftschancen, auf die sie durch Nutzung von Unternehmenseigentum oder aufgrund ihrer Stellung in den Vereinen und den sich daraus ergebenden Kontakten oder Informationen gestossen sind. Sie suchen solche Nutzungen und Weitergaben auch zu verhindern.

Art.12 Gleichbehandlung, Mobbing, Sexuelle Belästigung

Von den Mitgliedern des Vorstandes wird erwartet, dass sie untereinander und mit Dritten respektvoll, fair und vertrauensvoll umgehen. Ausgrenzungen, Diskriminierungen jeglicher Art und sexuelle Belästigungen werden nicht toleriert.

Werden Vorstandsmitglieder Zeugen von den genannten Vorfällen, so müssen sie diese dem Gesamtvorstand melden.

Art.13 Verantwortung

Der Vorstand übernimmt Verantwortung für sein Handeln und nimmt seine Verpflichtungen zur Sicherstellung des Opferschutzes gegenüber den Anspruchsgruppen wahr. Er setzt sich im Wesentlichen für eine reibungslose Bearbeitung der Haftpflichtschäden der Verkehrsoffer im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages ein.

Art.14 Verstöße

Um schwerwiegenden Schaden von den Vereinen fernzuhalten, werden keine gesetzeswidrigen und unethischen Verhaltensweisen toleriert.

Art.15 Sanktionen

Verstöße gegen bestehende Pflichten, wie sie im CoC niedergelegt sind, können zivilrechtliche sowie strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
